

Ausländischen Führerschein umschreiben - Nicht-EU/EWR



Sie haben Ihre Fahrerlaubnis **nicht** in Deutschland, sondern

- ihn vor Ihrer Einreise nach Deutschland bzw.
- ihn als Austauschschüler erworben?

Basisinformationen

Führerscheine, die außerhalb der EU/des EWR rechtmäßig erworben wurden, berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen der erteilten Klassen für die Dauer von sechs Monaten seit Begründung des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ist die ausländische Fahrerlaubnis befristet, gilt diese Berechtigung nur bis zum Fristablauf.

Damit Sie nach Ablauf dieser Fristen weiterhin von Ihrer Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch machen können, ist die ausländische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umzuschreiben.

Wenn Sie einen gültigen ukrainischen Führerschein haben und ab dem 24.02.2022 eingereist sind, müssen Sie Ihren Führerschein bis auf Weiteres nicht umschreiben lassen. Diese Regelung gilt mindestens solange der vorübergehende Schutzstatus für ukrainische Staatsbürger:innen besteht.

Wenn Sie vor dem 24.02.2022 eingereist sind, muss eine Einzelfallprüfung stattfinden. Das gilt auch, wenn Ihr Führerschein abgelaufen ist, Sie Ihren Führerschein verloren haben oder Ihr Führerschein gestohlen wurde. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen Kontakt mit der Fahrerlaubnisbehörde auf. Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter "Weitere Informationen".

Voraussetzungen

Wegen der Komplexität der Materie wenden Sie sich bitte an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Ablauf

Der Antrag muss persönlich gestellt werden.

Weitere Hinweise

Genauere Auskünfte erteilt die Fahrerlaubnisbehörde.

Benötigte Unterlagen

- Ausländischer Führerschein mit amtlicher Übersetzung (der Führerschein darf nicht länger als 3 Jahre abgelaufen sein)

Die Übersetzung entfällt bei Führerscheinen aus der Schweiz.

- ggf. Nachweise über Aufenthalte im Ausland
- Identitätsnachweis

(Vorlage eines gültigen Ausweises oder Passes)

- für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E:
 - Bescheinigung über eine Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nach vorgeschriebenem Muster (zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)
 - Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nach vorgeschriebenem Muster
 - Bescheinigung über eine ärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
- für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T:
 - Sehtestbescheinigung eines Optikers.
 - Ist der Sehtest nicht bestanden, so ist eine Bescheinigung über eine augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 1.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorzulegen.
 - nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe
- Passfoto
 - Nach den Vorgaben der Fotomustertafel.
- Name der Fahrschule, mit der die theoretische und praktische Fahrprüfung abgelegt werden soll

Zuständige Stellen

- [Fahrerlaubnisse](#)
 - (0421) 361-88669, Terminvereinbarungen: Tel. (0421) 115
 - (0421) 496-12189
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - fuehrerscheinstelle@buergeramt.bremen.de

- [Bürgeramt](#)
 - (0421) 115
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Formulare

- [Antrag auf Umschreibung einer Nicht-EU Fahrerlaubnis \(pdf, 23.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

37,50 EUR bis 65,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

6 Monate Bei Fahrerlaubnissen aus einem Nicht-EU-/EWR-Staat erlischt die Fahrberechtigung nach 6 Monaten ab Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Antrag kann die Fahrerlaubnisbehörde die Frist um bis zu 6 Monate verlängern, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie beziehungsweise er den ordentlichen Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in Deutschland haben wird.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [Kapitel 5 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr \(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV\)](#)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) – Fahrerlaubnis und Führerschein](#)
- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)

Weitere Informationen

- [Maßnahmen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Ukrainekrise im Detail](#)
- [Verordnung zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrendokumente](#)
- [Fotomustertafel](#)

Aktualisiert am 30.04.2026